

# **TOP 4: Breitband – auf dem Weg zur kommunalen Pflichtaufgabe?**

Zukunftskongress, 01. Februar 2017  
Fachforum „Digitale öffentliche Infrastruktur –  
moderne und sichere Lebensadern der digitalen Gesellschaft“

Stefan Graf, Bayerischer Gemeindetag

## 2006

Wirtschaftsminister Erwin Huber, MdL, am 3. Juli 2006 (IHK-Symposium)

- **„Die Bereitstellung der Breitbandanschlüsse ist in einer marktwirtschaftlichen Ordnung Aufgabe der privaten Anbieter. Anhaltspunkte, die auf ein Versagen des Marktes hinweisen und staatliche Subventionen rechtfertigen können sehe ich nicht.“**
- „[den Gemeinden] kommt eine wichtige Rolle zu: Sie können besser als jeder andere die Nachfrage bündeln“
- „Ziel muss sein bei möglichst vielen Unternehmen und Privaten Interesse an breitbandigen Internetzugängen zu wecken“

## 2008

erstes bayerisches Breitbandförderprogramm (Laufzeit bis Ende 2011)

- Förderziel: „Grundversorgung“ (mind. 1 Mbit/s)
- *1.300 Gemeinden beauftragten* Infrastrukturmaßnahmen via „Kooperationsvertrag“ bei Netzbetreibern
- **kommunaler Finanzierungsanteil: ca. 115 Mio. EUR**
- (staatliche Programmausstattung: 108 Mio. EUR  
maximale Fördersumme pro Gemeinde : 100.000 EUR)

## 2012

Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen in Gewerbe- und Kumulationsgebieten

- Förderziel: mind. 30 Mbit/s
- Programmausstattung: 500 Mio. EUR
- max. Fördersumme *pro Kommune*: 500.000 EUR
- Eigenbeteiligung mindestens zwischen 20 und 60 Prozent
- ca. 800 Förderverfahren mit dem Ziel Netzbetreiber via „Ausbauvertrag“ zu Planung, Errichtung und Betrieb eines Hochgeschwindigkeitsnetzes zu verpflichten
- Laufzeit bis Mitte 2014

## 2013

Staatsministerium des Innern, 12. Juli 2013 (Antwort auf schriftliche Anfrage):

- wird eine Gemeinde im Bereich der Breitbandversorgung im Gemeindegebiet tätig, handelt sie in Erfüllung einer *freiwilligen Aufgabe des eigenen Wirkungskreises* im Sinne von Art. 57 Abs. 1 Bayerische Gemeindeordnung (GO)
- Einrichtung für das wirtschaftliche Wohl und die Förderung des Gemeinschaftslebens ihrer Einwohner
- gemeindliche Aufgabe kann der Daseinsvorsorge im Sinne des Art. 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GO zugerechnet werden.

## 2014

Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen; geplante Laufzeit bis Ende 2018

- Förderziel: mind. 30 Mbit/s; Förderung in „weißen Flecken“ (25 Mbit/s nicht erreicht)
- **kommunaler Finanzierungsanteil bislang mindestens 154 Mio. EUR (mind. 22 %);**  
bei bislang 546 Mio. EUR staatlicher Förderung
- Programmausstattung: 1,5 Mrd. EUR
- maximale Fördersumme *pro Kommune*: zwischen 500.000 EUR und 1 Mio. EUR
- Eigenbeteiligung mindestens zwischen 10 und 40 Prozent
- derzeit 96 % der Gemeinden im Verfahren

# 2015

Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in Deutschland

- Förderziel: mind. 50 Mbit/s
- Programmausstattung: 2,1 Mrd. EUR
- maximale Fördersumme *pro Kommune*: 15 Mio. EUR (für Beraterkosten bis zu 50.000 EUR)
- Eigenbeteiligung mindestens zwischen 10 und 40 Prozent (wg. bayerischer Kofinanzierung, jedoch nur bis max. Fördersumme aus bay. Programm)
- Kommune hat Wahl zwischen „Wirtschaftlichkeitslückenförderung“ (entspricht bay. Programm) und „Betreibermodell“ (Kommune Eigentümer der geförderten Infrastruktur)
- (geplante) Laufzeit bis 2019

## 2016

Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetzG) vom 4. November 2016 (§77i Abs. 7 Telekommunikationsgesetz (TKG)):

- im Rahmen von ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln finanzierten **Bauarbeiten** für die Bereitstellung von Verkehrsdiensten, deren anfänglich **geplante Dauer acht Wochen überschreitet, ist sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen, ausgestattet mit Glasfaserkabeln, bedarfsgerecht mitverlegt** werden, um den Betrieb eines digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzes durch private Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze zu ermöglichen. (Satz 1)
- im Rahmen der **Erschließung von Neubaugebieten ist stets sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen, ausgestattet mit Glasfaserkabeln, mitverlegt** werden. (Satz 2)



# Gesetzesbegründung

## ■ zur Sicherstellungsverpflichtung:

■ „Verpflichtung zur Sicherstellung (...) wandelt sich (..) in eigenständige Ausbaupflichtung [wenn] sich trotz bestehender Versorgungslücke **kein Netzbetreiber zur kostengünstigen Mitverlegung findet**“

■ „den Mehrbedarf trägt finanziell und stellenmäßig der jeweilige Baulastträger“

## ■ zu „bedarfsgerecht“

■ „zu berücksichtigen, ob und in welchem Umfang im Umfeld der Baustelle eine ungedeckte Nachfrage nach schnellen Breitbandanschlüssen besteht oder zu erwarten ist“. „Dies setzt voraus, dass die Mitverlegung entsprechend eines vorhandenen Netzausbauplanes erfolgt“

■ „es ist nur dann mitzuverlegen, wenn ein entsprechendes Gebiet nicht hinreichend mit digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzen (**mindestens 50 Mbit/s**) versorgt ist“

# Kritik

- verfassungsrechtliche Bedenken: **Verstoß gegen Art. 84 Abs. 1 S. 7 GG** („durch Bundesgesetz dürfen Gemeinden (...) Aufgaben nicht übertragen werden“)
- Konflikt mit **Grundsatz der Technologieneutralität**: Vorentscheidung für kabelgebundene Lösung (Alternative: 5G?)
- Konflikt mit **EU-Beihilferecht**: da Netzbetreiber eigenwirtschaftlichen Ausbau verweigert haben, wird auch keine spätere(-r) Vermietung/Verkauf zu marktüblichen Preisen möglich sein => Beihilfe, die außerhalb „weißer Flecken“ (Versorgung bereits > 25 Mbit/s) derzeit nicht zulässig ist
- **volkswirtschaftlich zwiespältig**: zwar Mitverlegung i.d.R. sinnvoll, jedoch können die Netzbetreiber die öffentliche Hand durch Verweigerung des eigenwirtschaftlichen Ausbaus zum Infrastrukturausbau zwingen

# Zusammenfassung

- verfassungsrechtliche Aufgabe des Bundes (**Art. 87 f Abs. 1 GG** „**gewährleistet der Bund im Bereich des Postwesens und der Telekommunikation flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen**“) wird im Bereich der Breitbandversorgung nur rudimentär wahrgenommen
- **Freistaat** hat mit Förderprogrammen **freiwillig Großteil der Finanzierungslast** der Wirtschaftlichkeitslücken beim Breitbandausbau übernommen
- Breitbandversorgung hat sich zur **freiwilligen Daseinsvorsorgeaufgabe der Gemeinden** entwickelt
- § 77i Abs. 7 TKG ist der Versuch eine **kommunale Gewährleistungspflicht** zu begründen
- anders als bei anderen Daseinsvorsorgeaufgaben fehlt Refinanzierungsmöglichkeit – **Einführung einer Konzessionsabgabe?**